

Mitteilung des Senats vom 10. Februar 2015**Drittes Hochschulreformgesetz****A. Problem**

Es steht die Umsetzung von Prüf- und Regelungsaufträgen der Bürgerschaft (Landtag) aus dieser Legislaturperiode zu den Themen „Ombudsperson“, „Schaffung von mehr Transparenz in der Drittmittelforschung einschließlich des Aufbaus von Forschungsdatenbanken und ‚Zivilklausel‘ an den Hochschulen“ aus.

Ohne Novelle des Hochschulrechts würden noch in dieser Legislaturperiode wichtige rechtliche Regelungen ersatzlos entfallen. Dazu gehören die Regelungen zur Bildung von Teilkörperschaften unter Beteiligung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen, wie sie z. B. für die geplante Campus-Allianz der Universität Bremen und dem Alfred-Wegener-Institut genutzt werden sollen, die Experimentierklausel zur Fakultätsstruktur, von der die Hochschule Bremen erfolgreich Gebrauch gemacht hat, sowie die Regelungen zu Langzeitstudiengebühren aus dem Studienkontengesetz.

Ferner gibt es Anpassungsbedarfe im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Promotionsrechts, der Qualitätssicherung in der Lehre, der Stärkung der Position der Direktorin oder des Direktors der Staats- und Universitätsbibliothek und im Hinblick auf die Umsetzung einer Stärkung der Steuerungskompetenz des Zentrums für Lehrerbildung.

Die Regelungen des Bremischen Hochschulzulassungsrechts müssen umgehend an den Staatsvertrag zum Zulassungsrecht aus dem Jahr 2010 angepasst werden, um bei Zulassungstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten keine rechtlichen Probleme zu erzeugen.

B. Lösung

Es wird der beigefügte Entwurf eines Artikelgesetzes vorgelegt, mit dem als erster Teil des dritten Hochschulreformgesetzes noch in dieser Legislaturperiode die genannten Beschlüsse der Bürgerschaft (Landtag) umgesetzt und die unter dem Buchstaben A geschilderten Probleme aufgegriffen und einer rechtlichen Lösung zugeführt werden sollen.

In der folgenden Legislaturperiode soll dann eine grundsätzlichere Novellierung des Hochschulrechts vorgenommen werden unter Einschluss der personalrechtlichen Veränderungsbedarfe und unter sorgfältiger Prüfung und gegebenenfalls erfolgender Übernahme weiterer Anregungen, die teilweise schon jetzt von Betroffenen im Rahmen der Anhörung geäußert worden sind.

Mit dem jetzt vorgelegten Entwurf werden Regelungen zur gesetzlichen Einführung einer Ombudsperson, zur größeren Transparenz in der Drittmittelforschung einschließlich der Einführung von Forschungsdatenbanken und Open-Access-Regelungen sowie zu einer gesetzlichen Zivilklausel vorgesehen und damit die Prüf- und Umsetzungsaufträge der Bürgerschaft (Landtag) erfüllt.

Die Zusammenführung der BAföG-Ämter (Bundesausbildungsförderungsgesetz) für Schülerinnen und Schüler sowie für Studierende wird gesetzlich begleitet. Das Promotionsrecht für die Universität Bremen wird novelliert und die Universität auch von gesetzgeberischer Seite angehalten, die anderen Hochschulen, ihre Professorenschaft und ihre Absolventinnen und Absolventen stärker zu beteiligen, ohne an dem allei-

nigen Promotionsrecht der Universität etwas zu ändern. Zugleich wird den Hochschulen die Option eröffnet, eidesstattliche Versicherungen der Promovendinnen und Promovenden zu verlangen, um gute wissenschaftliche Praxis zu sichern und Täuschungsversuchen entgegenzuwirken. In der Qualitätssicherung wird vorgesehen, dass die Hochschulen die Qualität ihrer Lehre durch die Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems in den Fachbereichen sichern. Das Zentrum für Lehrerbildung in der Universität Bremen wird als wissenschaftliche Einrichtung ausgestaltet und erhält eine stärkere Steuerungskompetenz. Es ist künftig bei Entscheidungen über die curriculare Ausgestaltung von Studiengängen, die an der Lehrerausbildung mitwirken, zu beteiligen. Die Position in der Leitungsebene der Staats- und Universitätsbibliothek wird von gesetzgeberischer Seite gestärkt, um die operative Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren wird auf die Hochschulrektorate übertragen und ihnen damit mehr Autonomie gewährt. Die notwendigen Verlängerungen und Entfristungen von gesetzlichen Regelungen werden im erforderlichen Umfang ebenso vorgenommen wie Anpassungen an veränderte rechtliche Bedingungen.

Die Senatskanzlei, alle Ressorts, der Landesbehindertenbeauftragte, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Rechnungshof, der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit, die Hochschulen mit AStA (Allgemeiner Studierendenausschuss) und Frauenbeauftragten, das Studentenwerk, die nordwestdeutschen Wissenschaftsministerien, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Deutsche Hochschulverband (DHV), der Deutsche Gewerkschaftsfund (DGB) und der Deutsche Beamtenbund (DBB) sind zum Gesetzentwurf angehört worden beziehungsweise haben den Entwurf zur Kenntnis erhalten. Die Spitzenverbände DGB und DBB haben außerhalb des Verfahrens nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes den Entwurf zur Kenntnis erhalten, ebenso der DHV. Die Hochschulen waren zu den Kernpunkten des Gesetzentwurfs, nämlich Zivilklausel, Ombudsperson, Transparenz in der Drittmittelforschung, bereits am 12. Mai 2014 erstmals angehört worden und hatten Gelegenheit, zu den Gesetzesvorschlägen Stellung zu nehmen.

Stellung genommen haben die Senatskanzlei, der Senator für Justiz und Verfassung, der Landesbehindertenbeauftragte, die vier staatlichen Hochschulen, die Landesrektorenkonferenz, die Dekaninnen und Dekane der Universität, die Landeskonferenz der Frauenbeauftragten, der AStA der Hochschule Bremen, das Studentenwerk, der DGB und der DHV.

Zum Bereich der technischen Änderungen in den §§ 13a und 117 und § 64b Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) sowie zum Bremischen Hochschulzulassungsgesetz sind keine Stellungnahmen eingegangen. Sie sind dementsprechend unstrittig. Zum Studienkontengesetz ist lediglich eine Äußerung, nämlich seitens des DGB, eingegangen.

Die Senatskanzlei hat keinen Änderungsbedarf zum Gesetzentwurf.

Der Landesbehindertenbeauftragte votiert für eine spätere Prüfung – nicht mehr in dieser Legislaturperiode – im Hinblick darauf, ob das bremische Hochschulrecht mit der Behindertenrechtskonvention übereinstimmt oder sich daraus Anpassungsbedarf ergibt. Dem ist zuzustimmen. Für das Hochschulzulassungsrecht regt er an, eine gesetzliche zehnprozentige Härtefallquote für Master-Studiengänge einzuführen, und bezieht sich dazu auf einen konkreten Fall, dass nämlich in der Zugangsordnung zu einem Studiengang an der Universität Bremen eine solche Quote gar nicht vorgesehen sei. Der Einzelfall ist inzwischen behoben. Die Quote wird eingeführt. Die Quotenregelungen sollten im Kontext der Reformen des Hochschulzulassungsrechts aller Länder sowie im Kontext der in der nächsten Legislaturperiode anstehenden Prüfung im Rahmen der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention noch einmal geprüft und erforderlichenfalls angepasst werden. Mit dem Landesbehindertenbeauftragten wurde diese Vorgehensweise vereinbart.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat auf die geteilte Auffassung in der Rechtswissenschaft zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Zivilklauseln hingewiesen. Zugleich sieht er, dass diesbezüglich bereits eine Prüfung und Abwägung bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs stattgefunden hat. Des Weiteren hat er auf die erforderliche Berücksichtigung berechtigter Interessen betroffener Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen des Open Access hingewiesen. Diese Berücksichtigung ist in § 75 Absatz 5 Satz 1 BremHG-Entwurf gewährleistet. Anmerkungen des

Senators für Justiz und Verfassung zum Verweis auf die §§ 97 und 99 BremHG in § 5a BremHG und zur Streichung der Erprobungsklausel bezüglich der optionalen Fakultätsstruktur in § 13a Absatz 1 BremHG wurden umgesetzt.

Die Anmerkungen hinsichtlich einer möglichen Zuständigkeit des Studentenwerks als Amt für Ausbildungsförderung auch für das Schülerinnen-/Schüler-BAföG sind geprüft worden. Schon im Jahr 2005 hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf eine entsprechende Nachfrage bestätigt, dass diese Zuständigkeitsbündelung möglich und zulässig ist und insbesondere nicht gegen § 40 Bundesausbildungsförderungsgesetz verstößt.

Das Studentenwerk hat die Gesetzesergänzung hinsichtlich der Kompetenzübertragung des Schülerinnen-/Schüler-BAföG in seiner Stellungnahme ausdrücklich begrüßt. Soweit weiterer Änderungsbedarf im Hinblick auf die Datenverarbeitung durch die psychologisch-therapeutische Beratungsstelle des Studentenwerks geltend gemacht wird, soll eine Ergänzung des Gesetzes, die bereits mit der Landesdatenschutzbeauftragten abgestimmt ist, in der nächsten Legislaturperiode in Angriff genommen werden.

Die Hochschulen, die Landesrektorenkonferenz und die Dekaninnen und Dekane der Universität Bremen wenden sich – wie schon in der vorangegangenen vorgezogenen Gelegenheit zur Stellungnahme im Mai 2014 – gegen Regelungen zur Ombudsperson, zur Zivilklausel und zu mehr Transparenz in der Drittmittelforschung.

Die Einführung einer Ombudsperson wird für nicht erforderlich gehalten, weil die Hochschulen bereits jetzt genügend Beschwerdemöglichkeiten und -wege eröffnen sowie ein breites Beratungsangebot bereithielten. Demgegenüber hat die Praxis im Einzelfall gezeigt, dass es sinnvoll sein kann, eine Funktion einer Ombudsperson zu schaffen, die sich außerhalb von Hierarchien um Belange von Studierenden und Promovenden kümmert, wenn Probleme im Bereich von Studien- und Prüfungsangelegenheiten auftreten, Beschwerden erhoben werden oder Verbesserungsvorschläge umgesetzt werden sollen.

Die Hochschulen sehen eine gesetzliche Zivilklausel als Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes. Die Universität verweist die Behörde darauf, die Zivilklauseln der Hochschulen im Rahmen der Rechtsaufsicht überprüfen zu können. Die Hochschule Bremen spricht die dual-use-Problematik an, also dass alle Forschungsergebnisse sowohl zu friedlichen wie auch zu militärischen Zwecken genutzt werden könnten. Zudem wird eine gesetzliche Regelung angesichts der in den Hochschulen verabschiedeten Zivilklauseln für nicht erforderlich angesehen.

Die Einführung einer gesetzlichen Zivilklausel ist eingehend geprüft worden, so wie es von der Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Sitzung am 7. Juni 2012 beschlossen wurde. Zugleich hatte die Bürgerschaft (Landtag) ihre Erwartung bestärkt, dass die Hochschulen des Landes Bremen entsprechend dem Grundgesetz und der Bremischen Landesverfassung „für eine friedliche und zivile Gesellschaftsentwicklung wirken und nur zu zivilen Zwecken Forschung treiben“. Das Ergebnis der Prüfung ist, dass eine Zivilklausel, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist, nicht in das Recht auf Wissenschaftsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz eingreift. Der Gesetzentwurf gebietet nichts anderes als das, was die Hochschulen in ihren Zivilklauseln selbst vorgesehen haben und wozu sie sich selbst verpflichtet sehen, nämlich in Forschung, Lehre und Studium friedliche Zwecke zu verfolgen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird nicht vom Staat, sondern von den Hochschulen selbst in freier Gestaltung verfolgt. Damit wird der auf eine friedliche und zivile Gesellschaft ausgerichtete Charakter des Grundgesetzes und unserer Landesverfassung unterstrichen. Diese Regelung kommt auch nicht in Konflikt mit der dual-use-Problematik, weil es auf den verfolgten Zweck ankommt und nicht darauf, dass ein Missbrauch immer möglich ist. Die grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Zivilklausel wird zudem durch ein Gutachten von Professor Erhard Denninger zum Errichtungsgesetz für das Karlsruher Institut für Technologie, das sogenannte KIT-Gesetz (Karlsruher Institut für Technologie), unterstrichen. Auch dieses Gesetz enthält eine vergleichbare Zivilklausel. Der Senator für Justiz und Verfassung hat keine Bedenken gegen die gewählte Ausgestaltung der Zivilklausel geäußert.

Die Hochschulen lehnen eine gesetzliche Regelung zu einer Drittmittel-Forschungsdatenbank ab und sehen sich hinsichtlich der Aufnahme der Zielsetzungen und Inhalte von Drittmittelprojekten in den Rechten aus Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz verletzt.

Die Dekaninnen und Dekane der Universität Bremen betonen in erster Linie, dass durch die Form der Einführung einer Forschungsdatenbank „offenkundig vitale Interessen von Drittmittelgebern massiv beeinträchtigt“ würde, die aber durch Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz nicht geschützt sind.

Die Veröffentlichung von Drittmittelverträgen, so die Stellungnahmen der Hochschulen, sei nur hinsichtlich der Fördersumme und der Laufzeit einer Kooperation mit dem Grundgesetz vereinbar. Diese Schlussfolgerung ergebe sich aus einem Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages. Dies befasst sich zu einem großen Teil allerdings mit der Zulässigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung und kommt im Übrigen zu dem Ergebnis, dass eine gesetzliche Veröffentlichungspflicht für Kooperationsverträge ein geeignetes und angemessenes Instrument sein kann, um eine größere Transparenz in der Drittmittelforschung herbeizuführen und einer übermäßigen Einflussnahme Dritter auf das Handeln einer Hochschule entgegenzuwirken. Zu beachten seien dabei auch die Grundrechtspositionen der Beteiligten, wie Forschungsfreiheit, Berufsausübungsfreiheit und Vertragsfreiheit. Diesem Ergebnis ist zuzustimmen.

Gegen die Einführung des Open Access wenden sich die Hochschulen nicht grundsätzlich, möchten eine gesetzliche Regelung aber verschieben und dazu noch weitere Diskussionen führen. Im Jahresbericht der Universität Bremen für das Jahr 2013 wird ausdrücklich hervorgehoben, dass sich die Universität im Rahmen einer Open-Access-Erklärung dahingehend positioniert habe, dass sie die Bereitstellung von Beiträgen ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zum freien Zugang im Internet fördert. Die Universität nimmt auch am Förderprogramm der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Open-Access-Publizierung teil. 2013 seien schon insgesamt 30 Mio. Open-Access-Dokumente angeboten worden, auf die täglich 500 bis 600 Zugriffe erfolgten. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen und des vorliegenden entsprechenden Beschlusses der Bürgerschaft (Landtag) spricht alles dafür, den gemeinsamen Willen auch gesetzlich umzusetzen.

Zum Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) hat die Universität die Anregung gegeben, dass deutlich gemacht werden soll, dass das ZfL im Rahmen eines gesamtuniversitären Qualitätsmanagements agiert. Dem ist gefolgt und der Formulierungsvorschlag der Universität übernommen worden. Der weiteren Anregung der Universität, dass das ZfL nicht als wissenschaftliche Einrichtung nach § 92 BremHG errichtet wird, wurde nicht gefolgt, da es zugleich organisationsrechtliche Sicherheit für das ZfL bietet und verhindert, dass es als reine Verwaltungseinheit ausgestaltet wird.

Hinsichtlich des Qualitätsmanagementsystems wendet sich nur die Hochschule für Künste gegen die Einführung von Qualitätskreisläufen. Die anderen Hochschulen begrüßen die Regelung ausdrücklich und haben hierzu Formulierungsvorschläge unterbreitet, die fast vollständig übernommen wurden.

Hinsichtlich der Regelungen zur Stärkung der Position der Bibliotheksdirektorin hat sich nur die Universität geäußert. Sie hält eine konkrete Ausgestaltung der Aufgaben im Gesetz für erforderlich. Dem Vorschlag wurde gefolgt.

Die Regelungen zur Promotion werden von der Universität begrüßt, allerdings mit der Einschränkung, dass sie sich gegen eine Verpflichtung, Kooperationsvereinbarungen mit den Fachhochschulen abzuschließen, wendet. Die Hochschule für Künste sieht ihre Wertigkeit gegenüber den Fachhochschulen als verkannt an und regt an, bei allen Regelungen die Hochschule für Künste vor den Fachhochschulen zu nennen. Beiden Vorschlägen wird nicht gefolgt. Die Reihenfolge der Regelungsinhalte stellt keine Werteentscheidung dar. Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen ist ausdrücklich gewollt.

Die Landeskonferenz der Frauenbeauftragten an den Hochschulen wünscht sich zur Regelung der Ombudsperson, die grundsätzlich begrüßt wird, die Absicherung einer gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikation für die Aufgabe, die Sicherstellung, dass es nicht zu Abhängigkeitsverhältnissen kommt, und die Bereitstellung von zeitlichen und finanziellen Ressourcen. Außerdem sollten die Hochschulen vom Gesetzgeber durch entsprechende gesetzliche Regelung angehalten werden, dass sie ihre Beschäftigten auf eine diskriminierungsfreie Sprache verpflichten. Ob und inwieweit die Hochschulen eine Weiterqualifikation ihrer Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die die Funktion einer Ombudsperson ausüben, für erforderlich halten, sollten sie selbst – einzelfallbezogen – entscheiden. Die Bereitstellung finanzieller Ressourcen ist Aufgabe der Hochschule, nicht der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber.

In eine ähnliche Richtung geht die Stellungnahme des AstA der Hochschule Bremen, der die Einrichtung einer mit Personal- und Sachmitteln ausgestatteten hauptamtlichen, professionellen und unabhängigen Ombudsstelle an jeder Hochschule fordert. Es gilt das zuvor Gesagte.

In diesem Punkt gleichgerichtet ist auch die Stellungnahme des DGB. Die Einführung der gesetzlichen Zivilklausel und der Regelungen zur Schaffung von mehr Drittmittelforschungstransparenz wird ausdrücklich begrüßt. Zugleich möchte der DGB aber eine zusätzliche, mindestens einmal jährliche Informationspflicht der Rektorin oder des Rektors jeder Hochschule gegenüber dem Akademischen Senat über die Einhaltung der Zivilklausel einführen. Das erscheint zu weitgehend. Wie die Hochschulen die Umsetzung im Verfahren ausgestalten, ist ihnen selbst zu übertragen. Hinsichtlich der Honorarprofessuren und des Qualitätsmanagements wünscht sich der DGB eine größere Beteiligung der Fachbereichsräte und des Akademischen Senats zulasten der zentralen Leitungsorgane. Die gesetzliche Vorgabe zur Zusammenlegung der unterschiedlichen BAföG-Zuständigkeiten für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende findet die Zustimmung des DGB, zugleich warnt er aber davor, damit Einsparungen generieren zu wollen. Letztlich widerspricht der DGB als einzige Einrichtung, die Stellung genommen hat, der Verlängerung des Bremischen Studienkontengesetzes. Dem kann nicht entsprochen werden; den Hochschulen würden damit Einnahmeausfälle von rund 1 Mio. € jährlich entstehen.

Der DHV begrüßt ausdrücklich die Einführung einer Ombudsperson, wenn er auch eine unmittelbare Anbindung an das Rektorat streichen möchte. Der Einführung einer Zivilklausel wird mit der Begründung widersprochen, dass damit jegliche Forschungsaktivität unterbunden würde, die zumindest in irgendeiner Weise auch militärisch genutzt werden könnte. Eine solche Regelung wäre sicher nicht nur unpraktikabel, sondern in der Tat verfassungswidrig. Eine solche Regelung enthält der Gesetzentwurf aber nicht. Weiter meint der DHV, dass ein Diktat der Forschungsinhalte gegen die Wissenschaftsfreiheit verstoße. Aber ein solches wird weder geregelt noch ist es beabsichtigt. Den Regelungen zur Drittmitteldatentransparenz steht der DHV positiver gegenüber, wenn auch der Schutz der Drittmittelgeber bei der Veröffentlichung der vollständigen Kooperationsverträge als nicht ausreichend gewahrt angesehen und zum Open Access ein eigener alternativer Formulierungsvorschlag gemacht wird, der ein explizites „Einverständnisrecht“ der Autorinnen und Autoren vorsieht. Dies ist jedoch im Ergebnis nicht geeigneter als die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung, dass die Veröffentlichung im Open Access nur erfolgt, wenn nicht berechtigter Interessen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entgegenstehen. Berechtigte vertraglich gesicherte Interessen der Drittmittelgeber sind nach dem Gesetzentwurf bei der Veröffentlichung von Verträgen zu beachten. Damit sind die Rechte von Drittmittelgebern ausreichend gewahrt. Die Regelungen zur Honorarprofessur werden insgesamt als zielführend angesehen, wenn auch in einer Detailfrage noch ein abweichender Formulierungsvorschlag unterbreitet wird. Soweit der DHV zum Promotionsrecht fordert, die derzeit geltenden Regelungen zum Nachweis der besonderen Ausgewiesenen von Fachhochschulprofessorinnen oder Fachhochschulprofessoren, die an Promotionsverfahren beteiligt sind, beizubehalten, kann dem nicht entsprochen werden, weil sich diese Regelungen nicht bewährt haben. Um zu unterstreichen, dass das alleinige Promotionsrecht bei der Universität verbleibt und nur die kooperative Promotion zusätzlich befördert werden soll und zugleich daran festgehalten wird, dass auch bei Beteiligung der Hochschule für Künste und ihrer Promovendinnen und Promovenden nur wissenschaftliche und nicht künstlerische Promotionen möglich sind, wird dem Vorschlag des DHV gefolgt, dies durch die Formulierung im Gesetz deutlicher zu machen. Eine ergänzende Regelung zur Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten Dissertationsleistung dahingehend, dass gesetzlich vorgegeben wird, dass zugleich versichert werden muss, auch keinen Promotionsberater befasst zu haben, erscheint zu weitgehend und überflüssig; denn allein die Eigenständigkeit umfasst auch diesen Umstand mit. Soweit der DHV Regelungen zum Zentrum für Lehrerbildung vollständig streichen will, weil es wegen fehlender fachwissenschaftlicher Kompetenzen nicht an der curricularen Ausgestaltung von Studiengängen beteiligt werden dürfe, kann dem nicht gefolgt werden. Es würde den Bestrebungen zur Qualitätssicherung in der Lehrerbildung widersprechen. Eine Kompetenzstärkung der Bibliotheksdirektorin oder des Bibliotheksdirektors wird für nicht vertretbar gehalten; demgegenüber müsse der Bibliothekskommission mehr Gewicht verliehen werden. Diesen Einwendungen soll – auch entsprechend dem Vorschlag der Universität – nicht gefolgt werden.

Der Senat hat den Gesetzentwurf auf seiner Sitzung am 10. Februar 2015 beschlossen.

C. Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den beigefügten Entwurf eines Dritten Hochschulreformgesetzes.

Drittes Hochschulreformgesetz

Artikel 1

Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Das Bremische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 – 221-a-1), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 5a Ombudsperson“.
 - b) Nach der Angabe zu § 7a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 7b Zivilklausel“.
 - c) Die Angabe zu § 64b wird wie folgt gefasst:
„§ 64b Führung von in- und ausländischen Hochschulgraden, Hochschul-tätigkeitsbezeichnungen und Hochschultiteln“.
 - d) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:
„§ 69 Qualitätsmanagementsystem“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„Die Hochschulen verfolgen in Forschung, Lehre und Studium ausschließ-lich friedliche Zwecke. Die den Hochschulen vom Land und von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel sollen ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die diesen Zwecken dienen.“
 - b) Dem Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:
„Die Hochschulen fühlen sich dem Schutz aller ihrer Mitglieder und An-gehörigen vor Benachteiligung im Sinne der Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verpflichtet.“
 - c) In Absatz 12 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Ombudsperson

(1) Jede Hochschule setzt eine Ombudsperson als neutrale und weisungsunab-hängige Vertrauensperson und Ansprechstelle für Studierende und Doktoran-dinnen und Doktoranden ein. Die Ombudsperson wird tätig bei Problemen, Be-schwerden und Verbesserungsvorschlägen im Zusammenhang mit Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Die Ombudsperson arbeitet mit anderen Beratungs- und Unterstützungsstellen der Hochschule zusammen.

(2) Die Ombudsperson wird auf Vorschlag der Studierenden-Vertreterinnen und Studierenden-Vertreter im Akademischen Senat aus dem Kreis der Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer vom Rektor oder der Rektorin jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt und ist nur dem Rektorat verantwortlich.

(3) Die §§ 97 und 99 gelten entsprechend.“
4. In § 6 Absatz 5 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „für die Dauer von zwei bis fünf Jahren“ eingefügt.

5. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b

Zivilklausel

Die Hochschulen geben sich in Umsetzung von § 4 Absatz 1 eine Zivilklausel. Sie legen ein Verfahren zur Einhaltung der Zivilklausel fest. In den Hochschulen kann eine Kommission zur Umsetzung der Zivilklausel gebildet werden.“

6. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Erprobung“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 6 und Satz 12 werden jeweils die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
 - bb) Satz 13 wird aufgehoben.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 13a Absatz 4“ durch die Angabe „§ 13a Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

8. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden die Wörter „Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Der Rektor oder die Rektorin der Hochschule“ ersetzt.
- b) In Satz 5 wird die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1 Sätze 2 bis 5“ ersetzt.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Das Rektorat einer Hochschule kann Persönlichkeiten, die nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen die an ein Professorenamt zu stellenden Anforderungen erfüllen oder durch eine entsprechende Berufspraxis in hervorragender Weise ausgewiesen sind, auf Vorschlag des Fachbereichs zu Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen bestellen und ihnen in besonders begründeten Einzelfällen die mitgliedschaftlichen Rechte eines hauptamtlichen Professors oder einer hauptamtlichen Professorin nach § 5 übertragen. Die Dekane haben ein Vorschlagsrecht.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entscheidung des Rektorats erfolgt auf der Grundlage eines qualifizierten Beurteilungsverfahrens. Sie ist zu begründen. Das Nähere regelt eine Satzung der Hochschule.“
- c) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Über die Rücknahme oder den Widerruf entscheidet das Rektorat nach Anhörung des oder der Betroffenen.“

10. In § 52 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Kenntnisse“ die Wörter „einschließlich einer fachbezogenen Ethik“ eingefügt.

11. § 64b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 64 b

Führung von in- und ausländischen Hochschulgraden, Hochschul-
tätigkeitsbezeichnungen und Hochschultiteln“.

- b) In den Sätzen 10, 11, 13 und 14 werden jeweils die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

12. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Universität einerseits und die Fachhochschulen oder die Hochschule für Künste andererseits sollen Kooperationsvereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung und Betreuung von Promotionsvorhaben unter Beachtung von Absatz 3 schließen. In Promotionsverfahren nach Satz 1 sollen Fachhochschulprofessorinnen oder Fachhochschulprofessoren beteiligt werden, die in der Forschung in besonderer Weise ausgewiesen sind. Satz 2 gilt entsprechend für Professorinnen und Professoren der Hochschule für Künste. Sie können Prüfende sein, Betreuung übernehmen und Erst- oder Zweitgutachten erstellen.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die gemeinsame Betreuung und Durchführung von Promotionsvorhaben mit Fachhochschulen oder der Hochschule für Künste, die Beteiligung von in der Forschung ausgewiesenen Fachhochschullehrerinnen oder -lehrern oder Hochschullehrerinnen oder -lehrern der Hochschule für Künste und den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den Fachhochschulen oder der Hochschule für Künste,“.

- bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Qualitätssicherung einschließlich der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach Absatz 5.“

- d) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Promotionsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen und über die Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis verlangen und abnehmen kann. Die Promotionsordnung soll auch Regelungen zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren vorsehen, die sich auf die Feststellung der fachwissenschaftlichen Qualifikation und der persönlichen Eignung der Doktorandinnen und Doktoranden, auf die verantwortliche Betreuung durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie begleitende Studien- und Graduiertenprogramme und die Gewährleistung der unabhängigen Beurteilung und Bewertung aller promotionsrelevanten Leistungen beziehen sollen.“

13. § 68a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Das Zentrum für Lehrerbildung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bremen gemäß § 92.“

- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Im Rahmen eines gesamtuniversitären Qualitätsmanagements für Lehre und Studium nach § 69 ist das Zentrum in der Lehrerausbildung zuständig

für die Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagementsystem sowie die dazu erforderliche Umsetzung fachbereichsübergreifender Maßnahmen und Instrumente. Es kann Vorhaben und Projekte der Forschung im Bereich der Lehrerausbildung und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses initiieren und durchführen.“

- c) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Entscheidungen über die curriculare Ausgestaltung von Studiengängen, die an der Lehrerausbildung beteiligt sind, ist das Zentrum für Lehrerbildung zu beteiligen.“

14. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69

Qualitätsmanagementsystem

(1) Die Hochschule sichert die Qualität ihrer Lehre durch die Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems in den Fachbereichen. Dieses Qualitätsmanagementsystem hat eine laufende Evaluation der Lehre und Lehrveranstaltungen durch systematische Begleitung, Erfassung, Messung, Rückmeldung und Auswertung des Lehr- und Lernerfolges sowie der Ergebnisse der Ausbildung zu gewährleisten. Mit diesem System wird ein Regelkreislauf zur fortlaufenden Verbesserung der Lehr- und Lernprozesse, der Kompetenzvermittlung und des Ausbildungserfolges implementiert. Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Ordnung.

(2) Das Rektorat entscheidet über Vorgaben zur Struktur und Organisation sowie zum Ablauf des Qualitätsmanagementsystems. Auf der dezentralen sind die Dekaninnen und Dekane im Einvernehmen mit den Studiendekaninnen und Studiendekanen für die Umsetzung des Qualitätsmanagements im Sinne von Absatz 1 zuständig. Alle Statusgruppen, insbesondere auch Studierende, sind angemessen zu beteiligen.

(3) Die Dekaninnen und Dekane berichten jährlich dem Rektorat über die Ergebnisse und eingeleitete Maßnahmen im Sinne von Absatz 1. Das Rektorat legt den Zeitpunkt für die Berichterstattung fest. Der Rektor oder die Rektorin legt den Bericht der Hochschule binnen vier Wochen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft vor.“

15. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Es soll ein kostenloser Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen in digitaler Form gewährt (open access) werden, soweit nicht berechnete Interessen der Hochschulen oder der betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entgegenstehen. Dies kann im Wege der Primärpublikation in digitaler Form oder im Wege der zeitgleichen oder nachträglichen Bereitstellung von bereits anderweitig veröffentlichten Wissenschaftstexten oder Forschungsdaten erfolgen.“

- b) Folgende Absätze 6 bis 8 werden angefügt:

„(6) Die Hochschule führt eine öffentlich zugängliche Forschungsdatenbank für Drittmittelprojekte, die alle Projekttitel, Inhalte und Zielsetzungen von Drittmittelprojekten, die Identität der Drittmittelgeber, die Fördersumme und die Laufzeit der Projekte umfasst. Die Datenbank enthält nur Daten, deren Veröffentlichung nicht gegen gesetzliche Schutzrechte verstößt.

(7) Das Rektorat veröffentlicht in geeigneter Form Drittmittelverträge ab einer Summe von 5 000,- Euro, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen entgegenstehen. Durch vertragliche Verpflichtungen kann die Veröffentlichungspflicht nach Absatz 6 nicht eingeschränkt werden.

(8) Soweit ein Zugang nach Absatz 5 nicht geschaffen werden konnte, ist sicherzustellen, dass Forschungsergebnisse in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. Die Möglichkeit der Veröffentlichung kann nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.“

16. In § 80 Absatz 1 Satz 5 wird vor dem Wort „Frauenbeauftragte“ das Wort „zentrale“ eingefügt.

17. In § 87 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 89 Abs. 4 Satz 6“ durch die Angabe „§ 89 Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.
18. Dem § 96b Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Direktor oder die Direktorin entscheidet in allen Angelegenheiten der Bibliothek. Er oder sie legt die Grundsätze fest, nach denen die Bibliothek unter Beachtung der Beschlüsse der Bibliothekskommission und der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft geleitet und verwaltet werden soll.“
19. § 117 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Regelung des § 13a Absatz 3 gilt befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025.“
20. In § 9 Satz 2, § 10 Absatz 3 und Absatz 4, § 15 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2, § 18 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 4, Absatz 2 Satz 10, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Satz 2, Satz 3 und Satz 4, Absatz 5 und Absatz 8 Satz 1, § 20 Absatz 5 und Absatz 6, § 29 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2, § 33 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Nummer 3, Absatz 3a Satz 2, Absatz 5 Satz 3 und Absatz 7 Satz 6, § 45 Absatz 10 Satz 1, § 48 Absatz 1, § 53 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, Satz 3 und Satz 8, § 59 Absatz 2 Satz 3, § 61 Absatz 2 Satz 2, § 64 Absatz 2, § 66 Absatz 1 Satz 2, § 67 Absatz 2, § 81 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3, § 83 Absatz 2 Satz 1, § 85 Absatz 2 Satz 3, § 85a Satz 2, § 96 Satz 1, § 105 Absatz 1 Satz 1, § 105a Absatz 1 Satz 1, Satz 6 und Satz 8 und Absatz 4, § 106 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3, § 108 Absatz 3 und Absatz 5, § 109 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 und Satz 3, § 109b Absatz 3, § 110 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Satz 5, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 3 und Absatz 7 Satz 1 und Satz 2, § 111 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Satz 3, Absatz 4 Satz 1 und Satz 2, Absatz 5 Satz 1 und Satz 2, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8 Satz 1, § 112 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 1 Nummer 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 und Satz 3, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 Satz 1, § 114 Satz 1 und § 116 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Bremische Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548 – 221–h–2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Soweit Studiengänge in das Verfahren der Zentralstelle nach Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1, Artikel 8 und 9 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (Brem.GBl. 2007 S. 187) einbezogen sind“ werden durch die Wörter „Soweit Studiengänge in das zentrale Vergabeverfahren nach Artikel 5 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Brem.GBl. 2009 S. 15) einbezogen sind“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Artikels 7 Absatz 1 bis 5“ wird durch die Angabe „Artikels 6 Absatz 1 bis 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Artikels 7“ durch die Angabe „Artikels 6“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissen-

schaft“ und die Angabe „Artikel 7 Absatz 4“ durch die Angabe „Artikels 6 Absatz 4“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
- 2. In § 2 Absatz 6 Nummer 1 und Absatz 8 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
 - 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verfahren der Zentralstelle“ durch die Wörter „zentrale Vergabeverfahren“ ersetzt und die Wörter „über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 13“ durch die Angabe „Artikel 10“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verfahren der Zentralstelle“ durch die Wörter „zentrale Vergabeverfahren“ und die Angabe „Artikel 11 bis 13“ durch die Angabe „Artikel 8 bis 10“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Angabe „Artikel 12 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Artikel 9 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5“ und die Angabe „3/10“ durch die Angabe „2/10“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1 und 3“ durch die Angabe „Artikel 10 Absatz 1 Nummer 1 und 3“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 wird die Angabe „Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „Artikel 10 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - ee) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - ff) Nummer 7 wird die Nummer 6.
 - gg) Nummer 8 wird Nummer 7 und die Angabe „Artikeln 11 bis 13“ werden durch die Angabe „Artikeln 8 bis 10“ ersetzt.
 - 4. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 12 Absatz 1 Nummer 1 und 3“ durch die Angabe „Artikel 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3“ ersetzt.
 - 5. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 10“ durch die Wörter „Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 9 und 10“ ersetzt.
 - 6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„ § 6

Hochschulvertretung in den Organen der Stiftung

Das Verfahren zur Bestimmung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen in den Organen der Stiftung nach Artikel 3 des Staatsvertrages wird durch Satzung der Universität Bremen bestimmt. Die Satzung bedarf der Zustimmung der Rektorinnen oder Rektoren der anderen Hochschulen.“

- 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ und die Wörter „Artikel 7 Absatz 4“ durch die Wörter „Artikel 6 Absatz 4“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Übergangsregelung

Das Gesetz in der bis zum Ablauf des (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 5 dieses Gesetzes) geltenden Fassung findet letztmalig Anwendung auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2015.“

Artikel 3

Änderung des Bremischen Studienkontengesetzes

Das Bremische Studienkontengesetz vom 18. Oktober 2005 (Brem.GBl. S. 550 – 221-t-1), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
2. § 13 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Studentenwerksgesetzes

Das Studentenwerksgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545 – 221-g-1), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Studentenwerk ist zugleich Amt für Ausbildungsförderung im Sinne von § 40 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und als solches zuständig für alle Angelegenheiten der Ausbildungsförderung der Studierenden und der Schülerinnen und Schüler in förderungsfähigen Ausbildungen im Sinne des Abschnitts I des Bundesausbildungsförderungsgesetzes einschließlich der Auszubildenden, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 1, § 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Satz 4, Absatz 3 und Absatz 8 Satz 2, § 9 Absatz 2 Satz 2, § 13 und § 14 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum dritten Hochschulreformgesetz

I. Allgemeiner Teil

Mit dem dritten Hochschulreformgesetz soll der erste Teil einer größeren Hochschulrechtsnovelle noch in der laufenden 18. Legislaturperiode verwirklicht und damit die bestehende Beschlusslage insbesondere der Bürgerschaft (Landtag) zur Forschung an bremischen Hochschulen ausschließlich zu zivilen Zwecken, zu mehr Transparenz in der Drittmittelforschung und zur Schaffung der Institution einer Ombudsperson umgesetzt und so bestehende parlamentarische Aufträge aus dieser Wahlperiode erfüllt werden. In der folgenden Legislaturperiode ist vorgesehen, den zweiten Teil der

Hochschulrechtsnovelle vorzulegen, der im Kern eine Modernisierung der Personalstrukturen an den Hochschulen vorsehen wird, um dem wissenschaftlichen Nachwuchs planbarere und zugleich sichere Karrierewege auf dem Weg zur Professur anbieten zu können und den Zugang bis hin zur Professur flexibler zu gestalten.

Im Rahmen des jetzt vorgelegten ersten Teils der Hochschulrechtsnovelle werden zugleich auslaufende Rechtsvorschriften verlängert oder verstetigt, die Regelungen des Hochschulzulassungsrechts an den zwischenzeitlich in Kraft getretenen Staatsvertrag zur Hochschulzulassung angepasst, in der Praxis zutage getretener redaktioneller Anpassungsbedarf erfüllt und drängenden Anliegen einer Rechtsreform Genüge getan, wie etwa im Bereich des Promotionsrechts, das im Hinblick auf in der Vergangenheit offensichtlich gewordene Probleme sowie hinsichtlich von erfolgten Veränderungen im wissenschaftlichen Ausbildungsgefüge der Neuregelung bedarf. Das gilt auch für die Regelungen zur Qualitätssicherung, die den geänderten Anforderungen und insbesondere der deutlich gestiegenen Relevanz von qualitätssichernden Maßnahmen in den Hochschulen, gerecht werden müssen, um zukunftsfähig zu sein. Aus Praxiserfahrungen der Vergangenheit folgt zudem eine Notwendigkeit gesetzgeberischen Handelns in Bezug auf die Gestaltung von Rahmenbedingungen in der Selbstverwaltung, bezogen auf die Staats- und Universitätsbibliothek.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Zu Nummer 2 a) – § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 5 – § 7 b

Das Grundgesetz und die Bremische Landesverfassung legen das Leitbild einer auf Frieden und Gerechtigkeit ausgelegten Gemeinschaft fest und bekennen sich zu Völkerverständigung und einer Ausrichtung auf eine friedliche Entwicklung der Welt. Diese Festlegung auf die Entwicklung und Erhaltung einer zivilen und friedlichen Gesellschaft gilt für alle Lebensbereiche. In diesem Licht sind alle Verfassungsgüter und Grundrechte auszulegen. Das gilt auch für die durch Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes und Artikel 11 der Bremischen Landesverfassung gewährte Wissenschaftsfreiheit, die auch im Bremischen Hochschulgesetz in § 7 verankert ist.

Alle staatlichen Hochschulen des Landes Bremen haben ihre Verpflichtung zur Wahrung und Förderung dieses Verfassungsziels ausdrücklich anerkannt und angenommen. Sie haben sich satzungsmäßige Zivilklauseln gegeben. Es soll diesem wesentlichen Verfassungsgut durch eine Aufnahme in das Hochschulgesetz aber zusätzlich ein seiner Bedeutung angemessenes Gewicht gegeben werden, ein gesellschaftspolitisches Signal gesetzt und der zivilen Ausrichtung von Forschung und Lehre an den staatlichen Hochschulen unabhängig vom hochschulpolitischen Tagesgeschäft Beständigkeit und ein sicherer, gesetzlich geschützter, Raum und Rahmen gegeben werden.

Der Wesensgehalt der verfassungsrechtlich geschützten Wissenschaftsfreiheit ist mit der Aufnahme der Verpflichtung zu ausschließlich friedlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium nicht berührt. In das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen wird nicht eingegriffen. Der Gesetzgeber gebietet nichts anderes und insbesondere auch nicht mehr als das, was die Hochschulen selbst als ihre Verpflichtung gesehen und anerkannt und in ihren Zivilklauseln festgeschrieben haben. Die Einhaltung der Vorgaben der eigenen Zivilklauseln prüfen und überwachen die Hochschulen in eigener Verantwortung. Sie sind Herrinnen des Verfahrens. Als Option wird ihnen nahegelegt, eine Kommission zur Umsetzung ihrer eigenen Zivilklausel zu bilden, so wie es das Brandenburgische Hochschulgesetz vorgibt. Sie sind jedoch frei in ihrer Entscheidung, diesen oder einen anderen Weg zur Ausfüllung ihrer verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Verpflichtung auf die Verfolgung ausschließlich ziviler Zwecke in der Wissenschaft ihrer Hochschule zu wählen.

Eine vergleichbare gesetzliche Regelung einer Zivilklausel gab es bereits unbeanstandet im Niedersächsischen Hochschulgesetz und gibt es aktuell im Gesetz über das „Karlsruher Institut für Technologie“ (KIT). Diese Gesetzesnorm wurde verfassungsrechtlich eingehend von Professor Dr. Dr. Erhard Denninger geprüft. Zweifel an ihrer Verfassungsmäßigkeit wurden dabei nicht festgestellt.

Mit der Aufnahme in die Gesetzesnovelle wird zugleich der Beschlusslage und Prüfbite der Bürgerschaft (Landtag) aus dem Jahr 2012 entsprochen.

Zu Nummer 2 b) – § 4 Absatz 11

Die Norm hat lediglich deklaratorischen Charakter und soll bekräftigen, dass sich die Hochschulen den Zielen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verpflichtet fühlen und in ihrer Aufgabenwahrnehmung beachten. Die Hochschulen legen großen Wert darauf, diese Bindung an die Verpflichtung zur Verhinderung oder Beseitigung von Benachteiligungen aus Gründen der Andersartigkeit in Bezug auf Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht usw. auch nach außen hin explizit zu manifestieren.

Zu Nummer 3 – § 5a

Jede Hochschule ist danach verpflichtet, eine Ombudsperson einzusetzen. Eine erstmalige Bestellung sollte binnen eines halben Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein. Kein Organ der Hochschule und keine Einzelperson kann ihr hinsichtlich der Ausübung ihres Amtes Weisungen erteilen. Sie ist neutral und nur ihrem Amt verpflichtet. Sie ist Vertrauensperson, d. h., sie hat die Informationen, die ihr in Ausübung ihres Amtes bekannt gemacht werden, vertraulich zu behandeln. Es wird gesetzlich festgelegt, dass ein bestimmter Kreis von Studierenden, nämlich diejenigen Studierenden, die als Vertreterinnen und Vertreter ihrer Statusgruppe in den AStA gewählt wurden, das Vorschlagsrecht zur Bestellung einer Ombudsperson erhält. Dies erscheint sinnvoll und angemessen angesichts des Umstands, dass es sich um die gewählte Vertreterschaft handelt, die zudem aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Selbstverwaltung über eine größere Nähe zu und Informiertheit über mögliche geeignete Kandidatinnen und Kandidaten verfügt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften zur Selbstverwaltung einschließlich des Wahlrechts. Vorgeschlagen werden kann jede Person, die der Statusgruppe der Hochschullehrerschaft angehört.

Die Einführung der Funktion der Ombudsperson entspricht hinsichtlich der Aufgabenstellung und der Wahlmodalitäten sowie ihrer Eigenverantwortung einem parlamentarischen Prüf- und Regelungsauftrag.

Auch wenn es an den staatlichen Hochschulen bereits Angebote zu Beratung und Unterstützung der Studierenden gibt, soll in der Funktion der Ombudsperson eine einheitliche und unabhängige, wirkungsvolle und kompetente Ansprechstelle geschaffen und in das bestehende System von Unterstützung eingepasst werden.

Mit der dezidierten Ausgestaltung dieser Regelung übernimmt Bremen in dieser Frage bundesweit eine Vorbildfunktion.

Zu Nummer 4 – § 6 Absatz 5

Mit dieser Vorschrift wird für die beiden Sprecherinnen der zentralen Kommission für Frauenfragen, also für die Vertretung der Wissenschaftlerinnen, vom Gesetzgeber die Dauer der Bestellung vorgegeben. Damit wird einem Wunsch der Frauenbeauftragten der Hochschulen nachgekommen und eine zeitliche Spanne vorgesehen, innerhalb derer sich die Selbstverwaltungsorgane der Hochschulen bewegen können.

Zu Nummer 6 in Verbindung mit Nummer 19 – § 13a in Verbindung mit § 117

Mit der vorgesehenen Normierung wird die abweichende Selbstverwaltungsstruktur in den Hochschulen perpetuiert und wird als Option zum Regelrecht. Matrixstrukturen und Fakultätsbildungen sind damit dauerhaft möglich. Soweit befristete Genehmigungen ausgesprochen waren, können diese auf dieser Rechtsgrundlage nunmehr unbefristet erfolgen.

Dies ist möglich, nachdem die bei der Hochschule Bremen im Jahr 2013 durchgeführte Untersuchung und Bewertung des Wissenschaftsrates, die zugleich als Evaluation im Sinne des § 13a Absatz 3 gewertet wurde, ergeben hat, dass sich die vom gesetzlich vorgegebenen Regelfall der Fachbereichsorganisation abweichende Fakultätsstruktur an der Hochschule bewährt hat.

Durch die Verlängerung in § 117 Absatz 7 und in § 13a Absatz 3 letzter Satz wird zugleich die Gründung und Erprobung einer Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts bis zum Ablauf des Jahres 2025 ermöglicht.

Es ist erforderlich, eine längere Befristungsdauer zu wählen, weil die Gründung einer solchen Einrichtung zwar in Planung ist, aber noch nicht unmittelbar bevorsteht, und eine gewisse Erprobungsdauer einer solchen neuen Einrichtung in der Praxis vonnöten ist, um eine Bewährung der rechtlichen Grundlagen prüfen und feststellen

zu können. Andererseits muss eine Erprobungs- oder Experimentierklausel immer eine Befristung enthalten und sollte nicht ohne Evaluation als Dauerregelung eingeführt werden.

Durch die Zusammenfassung der Fristen für Gründung und Erprobung wird die rechtliche Handhabung erleichtert, weil die Berechnung und Beachtung doppelter Fristen entfallen kann. Dies wird insbesondere deshalb nunmehr zweckmäßig, weil die Erprobung des Rechtsinstituts einer solchen Teilkörperschaft nunmehr in der konkreten Planung ist und nicht nur eine Option für die Zukunft darstellt.

Zu Nummer 8 und Nummer 9 – § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 25

Das Recht, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren zu bestellen und ihnen die mitgliedschaftlichen Rechte in der Selbstverwaltung, die mit der Übertragung einer hauptamtlichen Professur verbunden sind, zu übertragen, wird von der senatorischen Behörde auf die Hochschulen selbst übertragen. Dies geschieht zur weiteren Stärkung der Autonomie der Hochschulen, wird aber nicht zu Qualitätseinbußen führen. Die Qualitätsanforderungen bleiben wie bisher erhalten. Die Möglichkeit, das Amt einer Rektorin, eines Rektors, einer Konrektorin, eines Konrektors, einer Dekanin oder eines Dekans auszuüben, wird mit der Übertragung von mitgliedschaftlichen Rechten nach wie vor nicht verbunden sein können.

Zu Nummer 11 – § 64b

Die Überschrift der rechtlichen Regelung wird dem Inhalt des Paragraphen angepasst, um Auslegungsschwierigkeiten bei der Anwendung der Norm zu vermeiden. Es sind sowohl Regelungen für in- als auch für ausländische Titel, Hochschulgrade und Hochschultätigkeitsbezeichnungen getroffen. Dies spiegelt sich nach redaktioneller Anpassung der Überschrift nun auch dort wider.

Zu Nummer 12 – § 65

Mit der Neuregelung im Promotionsrecht wird der Grundstein für die Verpflichtung der Universität Bremen gelegt, mit den Fachhochschulen und der Hochschule für Künste in Promotionsangelegenheiten zu kooperieren.

An Promotionsverfahren von Universitäts- und Fachhochschulabsolventen sind künftig nicht mehr zwingend Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrer zu beteiligen, wie es im geltenden Recht vorgesehen war. Vielmehr wird die Beteiligung an die Kooperationsvereinbarungen gekoppelt und als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Für die Hochschule für Künste, ihre Professorinnen und Professoren sowie Promovendinnen und Promovenden soll künftig Entsprechendes gelten. Promotionen finden nach wie vor nur in wissenschaftlichen Fächern statt. Künstlerische Promotionen werden nicht eröffnet.

Bei der Auswahl der an Promotionsverfahren zu beteiligenden Fachhochschulprofessorinnen und Fachhochschulprofessoren wird von der Prüfung der besonderen Qualifikation abgesehen. In der Praxis erwies sich diese Prüfung als schwer umsetzbar. Es wird künftig als ausschlaggebendes Kriterium auf die Forschungsleistungen der Fachhochschulprofessoren bei der Auswahl abgestellt. Dies gilt ebenso für die Professorinnen und Professoren der Hochschule für Künste, die aus dem wissenschaftlichen Bereich stammen müssen.

Wie in Studium und Lehre so müssen auch im Bereich der Promotion die Qualitätssicherungsaspekte eine stärkere Rolle spielen. Nur eine Facette davon ist die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung von Promovendinnen und Promovenden, dass sie die Dissertation eigenständig und ohne fremde Hilfe erstellt haben. Damit wird dem Plagiarismus, der in der letzten Zeit eine immer stärkere Rolle gespielt hat und in der öffentlichen Wahrnehmung die wissenschaftlichen Leistungen einer Promotion zu entwerten droht, entgegengewirkt. Die Universität wird diese Neuregelung im Gesetz in ihrem Satzungsrecht entsprechend umsetzen müssen. Die gesetzliche Handhabe ist ihr mit der Novellierung gegeben.

Weitere Vorgaben zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren – auch darüber hinausgehend – wurden sowohl vonseiten der Universität Bremen selbst als auch vom Wissenschaftsrat für erforderlich gehalten. Dieser Anforderung entspricht das Gesetz nunmehr, nicht nur in § 69 des Gesetzes, mit dem ein neues Qualitätsrecht für alle Hochschulbereiche normiert wird, sondern auch in den Regelungen zum Promotionsverfahren speziell. Die Promotionsordnungen sollen dazu im Regelfall

künftig besondere Festlegungen treffen. Das gilt für die Bereiche der Qualifikation und Eignung der Promovenden, für die Sicherung der verantwortlichen Betreuung der Promovenden, gegebenenfalls auch durch den Abschluss von Betreuungsvereinbarungen, wenn eine Hochschule dies als sinnvoll ansieht, die begleitenden Promovendenprogramme, auch zum gegenseitigen Austausch, und für die Leistungsbeurteilung. Dazu gehört auch die Entwicklung von Sensibilität dafür, unter welchen Voraussetzungen und unter welchen Maßgaben eine Betreuerin oder ein Betreuer zugleich Gutachterin oder Gutachter sein kann, wie die Unvoreingenommenheit bei der Beurteilung in solchen Fällen sichergestellt werden kann, z. B. durch die Verpflichtung der unabhängigen Beurteilung durch mindestens zwei Personen, und ob und inwieweit der Einfluss der Promovenden auf die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter eingeschränkt werden sollte. Zu all diesen Fragen ist die Universität Bremen nunmehr aufgerufen, Regelungen in ihre Promotionsordnungen aufzunehmen. Nur in begründeten Fällen soll darauf verzichtet werden können, etwa dann, wenn durch andere Maßnahmen, insbesondere zertifizierte Qualitätssicherungsmaßnahmen (siehe dazu auch die Neuregelungen in § 69), die definierten Ziele bereits ohne zusätzliche Regelungen in der Promotionsordnung erreicht werden können.

Zu Nummer 13 – § 68a

Die Aufgaben des Zentrums für Lehrerbildung werden deutlich konkreter gesetzlich geregelt und die Zuständigkeit des Zentrums wird auch im Hinblick auf die in § 69 neu eingeführten Qualitätskreisläufe erweitert. Die Beteiligung des Zentrums an der Ausgestaltung der Lehrerausbildung an der Universität soll explizit gesichert werden.

Zu Nummer 14 – § 69

Es besteht weitgehende Einigkeit, dass die bisherigen Qualitätsmanagementregelungen veraltet sind und zu kurz greifen. Es soll ein Qualitätsmanagementsystem im Sinne eines Qualitätskreislaufs installiert werden.

Das Rektorat soll die Kompetenz haben, die übergeordneten Vorgaben zu machen, auf der Fachbereichsebene soll die Leitung, also der Dekan, gemeinsam mit dem Studiendekan, der in besonderer Weise für den Bereich von Lehre und Studium verantwortlich ist, die Implementation des Qualitätskreislaufs und seine Umsetzung und fortlaufende Weiterführung verantworten und begleiten. Die Letztverantwortung liegt beim Rektorat, das sich regelmäßig berichten lässt und eingreifen kann. Die senatorische Behörde erhält Kenntnis.

Zu Nummer 15 in Verbindung mit Nummer 10 – § 75 in Verbindung mit § 52 Absatz 1

Mit der Ergänzung des § 52, der die Studienziele vorgibt, soll erreicht werden, dass die Studierenden für Loyalitätskonflikte, insbesondere auch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft sowie Wissenschaft und Wirtschaft, sensibilisiert und darauf vorbereitet werden.

Im Übrigen orientieren sich die Gesamtregelungen zu einer größeren Transparenz in der Drittmittelforschung eng an den im Mai 2014 von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossenen Prüf- und Regelungsaufträgen für die Novellierung des Bremischen Hochschulrechts.

Um die Veröffentlichung der Daten über die vereinbarten Forschungsprojekte zu gewährleisten, sind die Hochschulen verpflichtet, Forschungsdatenbanken für Drittmittelprojekte zu führen, die alle Projekttitel, Inhalte und Zielsetzungen von Drittmittelprojekten, die Identität der Drittmittelgeber, die Fördersumme und die Laufzeit der Projekte umfassen. Empfehlenswert erscheint es, dass die Hochschulen auf ihren Internetseiten einen Link auf ihre Forschungsdatenbank verankern.

Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes und unter Wahrung gesetzlicher Schutzrechte Dritter wird das Recht zur öffentlichen Kenntnisnahme der in den Forschungsdatenbanken vorgehaltenen Informationen über Forschungsprojekte – nicht der Verträge selbst – durch diese Norm gewährt. Damit wird der Transparenzpflicht umfassend Rechnung getragen.

Darüber hinausgehende Informationen, die sich aus der Veröffentlichung der vollständigen Verträge ergeben können, unterstehen nicht nur der Beachtung gesetzlicher Verpflichtungen, sondern auch möglicher vertraglicher Verpflichtungen. Solche vertraglichen Verpflichtungen können nur der Veröffentlichung der Verträge als sol-

chen entgegengehalten werden, ausdrücklich nicht den Informationen, wie sie in die Forschungsdatenbanken nach Absatz 6 aufzunehmen sind; denn die Veröffentlichung von Verträgen muss zugleich den höheren Ansprüchen der Vertragsfreiheit entsprechen und es werden dadurch eher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie auch persönliche Daten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, betroffen sein können. Aus diesem Grund sind für die Veröffentlichung der Verträge, die ab einem Wert im Einzelfall von 5 000 € vorgeschrieben wird, strengere Kollisionsregelungen erforderlich als für die bloße Veröffentlichung bestimmter, in Absatz 6 aufgezählter, öffentlichkeitsrelevanter Daten aus den Drittmittelverträgen der Hochschulen.

In jedem Fall müssen auch insoweit die berechtigten Interessen der Öffentlichkeit, der Gesellschaft, der Bürger und Steuerzahler an der Transparenz der maßgeblich mit ihren Finanzmitteln ermöglichten Forschung angemessen berücksichtigt und gegenüber den Interessen von Wissenschaftlern und Drittmittelgebern abgewogen werden.

Die Veröffentlichung bestimmter Daten aus den Verträgen, wie in der gesetzlichen Neuregelung abschließend vorgesehen, ist bereits allgemein durch die wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages geprüft und in einem Rechtsgutachten festgehalten, dass sie verfassungsgemäß ist und insbesondere nicht gegen die Wissenschaftsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz verstößt. Vielmehr dient die Schaffung von Transparenz gerade der Wahrung der Unabhängigkeit der Forschung auch von Einflüssen privater Dritter.

Die Ermöglichung eines Open Access ist ein Anliegen der großen Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen in Deutschland und weltweit. Das gilt ebenso für die EU, die eigens Finanzmittel für die Einrichtung des Open Access bereitstellt.

Nachgezeichnet sind in der Regelung der sogenannte Goldene Weg, also die Primärpublikation im Internet, und der Grüne Weg, d. h. die zeitgleiche oder nachträgliche Bereitstellung von anderweitig veröffentlichten Texten, Daten und sonstigen Forschungsergebnissen entsprechend der Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen.

Die Einzelheiten sollen die Hochschulen selbst regeln, insbesondere über den zu beschreitenden Weg im eben beschriebenen Sinne. Gleichmaßen bestimmen sie, ob es Karenzfristen für die Veröffentlichung im Internet gibt.

Da zurzeit nicht abgeschätzt werden kann, welche Kosten den Hochschulen aus dem Open Access entstehen, die nicht durch Finanzierungsbeihilfen Dritter abgedeckt werden können, und auch nicht beurteilt werden kann, ob und inwieweit durch den Open Access möglicherweise die Attraktivität für eine rege Veröffentlichungstätigkeit in wissenschaftlich hoch renommierten Verlagen und sonstigen Publikationsorganen leiden könnte, ist zunächst vorgesehen, dass für den Regelfall ein kostenloser Zugang in digitaler Form zu eröffnen ist, mit sachlicher, nachvollziehbarer Begründung, die dokumentiert sein muss, aber auch davon abgewichen werden kann.

Damit wird ein Einstieg mit Augenmaß in dieses noch neue Feld des Open Access gewählt, der zwar eindeutig das Ziel einer möglichst flächendeckenden Gewährleistung festlegt, aber dennoch Vorsorge für mögliche Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung vorausschauend normiert.

Zugleich wird damit der oben schon zitierte Prüf- und Regelungsauftrag der Bürgerschaft (Landtag), der im Mai 2014 beschlossen wurde, erfüllt.

Zu Nummer 18 – § 96b

Durch Regelungen im universitären Satzungsrecht sind in der Vergangenheit fast alle Aufgaben im Bibliothekswesen der Bibliothekskommission übertragen worden, sodass die Direktorin der Staats- und Universitätsbibliothek nur noch unter nicht hinnehmbaren, erschwerten Bedingungen überhaupt das ihr Kraft des Amtes eigentlich zukommende operative Geschäft betreiben konnte. Es kam aufgrund dessen zu erheblichen internen Auseinandersetzungen und Beeinträchtigungen in der Wahrnehmung der Leitungsaufgabe mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Funktions- und Handlungsfähigkeit im Bibliotheksbereich und der bibliothekarischen Versorgung der Hochschulen. Durch eine konkrete Ausgestaltung der Leitungs- und Verwaltungsaufgaben der Direktorin oder des Direktors der Bibliothek im Gesetz selbst soll dies für die Zukunft verändert werden.

Zu Artikel 2 – Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes

Alle Änderungen dienen der Anpassung an den „Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“ vom 5. Juni 2008, der nach einer langen Ratifikationsphase in den Bundesländern ab 1. Mai 2010 in Kraft gesetzt wurde und bei der letzten Novelle des Bremischen Hochschulrechts nicht berücksichtigt werden konnte.

Die Anpassung ist geboten, da die Verweise vom Bremischen Hochschulzulassungsgesetz sich noch auf den „Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ vom 27. Februar 2007 beziehen und aus diesem Grund zu einem erheblichen Teil nicht mehr stimmig sind. Da es jedes Jahr zu einer nicht unerheblichen Zahl von Zulassungstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten kommt, ist es erforderlich, die Anwendung geltenden Rechts rechtssicher zu machen und die erforderlichen Anpassungen an die geänderte Rechtslage vorzunehmen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Bremischen Studienkontengesetzes

Die Befristung von Gesetzen hat sich nicht bewährt. Die Befristung auch dieses Gesetzes wird aus diesem Grund aufgehoben. Im Übrigen handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 4 – Änderung des Gesetzes über das Studentenwerk Bremen

Neben redaktionellen Änderungen wird explizit die gesetzliche Option dafür vorgesehen, dass beim Studentenwerk zukünftig nicht nur die Aufgaben eines Amtes für Ausbildungsförderung der Studierenden, sondern auch der Schülerinnen und Schüler wahrgenommen werden könnten. Es bedarf allerdings der faktischen Umsetzung, bevor von dieser rechtlichen Option Gebrauch gemacht werden kann. Das Studentenwerk ist in der Lage und bereit, in der über viele Jahre bewährten Weise die Aufgabenwahrnehmung auch auf die Schülerschulungsförderung auszudehnen. Die Zusammenfassung der Aufgabenwahrnehmung ist geeignet, Synergieeffekte zu erbringen.